

Der Marktgemeinderat des Marktes Reichenberg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Reichenberg**

Die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Reichenberg vom 07.05.2020 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Änderungen**

**§ 22a wird in folgender Fassung neu eingefügt:**

#### **„§ 22a Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung**

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). <sup>2</sup>Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) <sup>1</sup>Der Verantwortungsbereich der Marktgemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. <sup>2</sup>Ist entweder mindestens ein Marktgemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltemöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Marktgemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Marktgemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) <sup>1</sup>Bei den zugeschalteten Marktgemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Marktgemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, 01. 12. 2021

gez.

Hemmerich, 1. Bürgermeister